

Telefon 233 - 6 12 00
Telefax 233 - 6 12 05

Baureferat
Tiefbau

Einsatz von auftauenden Stoffen im Rahmen des Winterdienstes aufgrund der aktuellen Witterung auf öffentlichen Gehwegen und Anliegerstraßen

Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 07.12.2023

I. Sachverhalt

Aufgrund der aktuell extremen Witterungsverhältnisse mit starkem Schneefall, Eisregen und tiefen Frosttemperaturen haben sich trotz intensiven Winterdienstarbeiten der Straßenreinigung, der beauftragten Firmen sowie der Anlieger teilweise Eisflächen gebildet, die mit abstumpfenden Streumaterial (Splitt) nicht zügig beseitigt werden können. Betroffen sind insbesondere Gehwegflächen sowie kleine Anliegerstraßen im gesamten Stadtgebiet. Hinzu kommen jetzt auch noch Frost-Tau-Wechsel, wo voraussichtlich über Nacht bereits angetaute Flächen wieder gefrieren werden. Dadurch kommt es zu einer erhöhten Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

2. Begründung der Dringlichkeit

Nach der geltenden Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 17.10.2010 ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Einsatz von ätzenden Stoffen wie z.B. Streusalz auf Gehwegen untersagt. Wie unter dem Sachverhalt ausgeführt wurde, haben sich Eisflächen gebildet, welche aktuell nur mit ätzenden Stoffen (= Streusalz auf Basis Natriumchlorid) bekämpft werden können. Dies gilt ebenso wie ausgeführt auch für kleine Anliegerstraßen.

Wegen der Dringlichkeit ist eine rechtzeitige Befassung des Stadtrates nicht möglich.

3. Finanzierung

Die Streueinsätze sind haushaltsrechtlich gedeckt bei Produkt 52-02-02 „Reinigung und Winterdienst“, Sachkonto 665120 (Finanzposition 6300.510.2000.0 „Reinigung und Winterdienst“) und bei den einschlägigen Produkten bzw. Finanzpositionen der anderen Dienststellen und Referate.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der dringlichen Anordnung erhalten.

II. Behandlungsvorschlag

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 der geltenden Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 17.10.2010 wird ab sofort bis zum Ablauf des 20.12.2023 außer Kraft gesetzt. Die städtische Straßenreinigung wird angewiesen in diesem Zeitraum soweit erforderlich alle Gehwege im Vollanschlussgebiet mit Streusalz (Natriumchlorid) zu streuen. Den Anliegern ist in diesem Zeitraum das Ausbringen von Streusalz auf Gehwegen im Rahmen ihrer Sicherungspflicht gestattet.

Die städtische Straßenreinigung wird beauftragt in diesem Zeitraum auch in den kleinen Anliegerstraßen im Stadtgebiet soweit erforderlich Streusalz bzw. Feuchtsalz auf den Fahrbahnflächen einzusetzen.

III. Anordnung

nach Behandlungsvorschlag.

Diese dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung der Vollversammlung bekannt gegeben.

München, den 07.12.2023

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München

gez.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Referentin

I. V.

gez.
Florian Schnabel
Stadtdirektor

~~Dr. Ehbauer~~
~~Berufsm. Stadträtin~~